



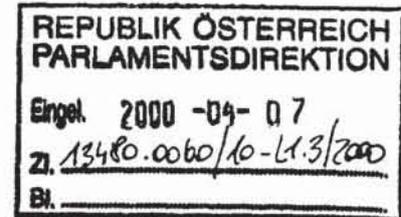
Österreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 53 454, Fax-Nr. 53 454/207

1111SN-49d.B.
2000

An die
Parlamentsdirektion
c/o Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien



Unser Zeichen – bitte anführen
Zl. 5.041/00 - VA/Hof

Ihr Zeichen
Zl. 13480/0060/1-L1.3/2000

Wien,
5. April 2000

**Betr.: Regierungsvorlage 49 d. B. XXI GP
Bundesgesetz über die Änderung des
Bundesgesetzes über die Einbringung der
Österreichischen Postsparkasse in eine
Aktiengesellschaft, des Postsparkassengesetzes 1969,
des Bankwesengesetzes und des Bundesgesetzes
über die Errichtung des Staatsschuldenausschusses**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst ist die Regierungsvorlage des obigen Bundesgesetzes (49 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen, XXI. GP) zur Kenntnis gelangt.

Wir erachten eine Stellungnahme für erforderlich, weil uns zwei der vorgesehenen Gesetzesänderungen aus der Sicht der betroffenen ArbeitnehmerInnen nicht vertretbar erscheinen. Die beiden kritisierten Regelungen sind auch im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz bedenklich.

1. § 2 Abs 2 Arbeitskräfteüberlassungsgesetz bestimmt, dass ein Arbeitnehmer, und zwar auch ein solcher des Bundes, nur mit seiner Zustimmung einem anderen Arbeitgeber zur Verwendung zugewiesen werden darf.

Dieser Grundsatz wurde bereits bei der Ausgliederung der ÖPSK durchbrochen, indem die bisherigen Bundesbediensteten sich damit abfinden mussten, auf Dauer der ÖPSK AG zur Dienstleistung zugewiesen zu werden.

Nunmehr wird aber durch die in § 7 Abs 1 Postsparkassengesetz vorgesehene Neuerung ein ausschließlich von der ÖPSK AG oder deren Rechtsnachfolger abhängiges Zuweisungsrecht zu jedem anderen Konzernunternehmen der ÖPSK AG oder ihres Rechtsnachfolgers eingeführt.

DVR: 0046655

Ein derartiges Zuweisungsrecht ist einmalig in der österreichischen Arbeitsrechtsordnung, zumal es für die bei der ÖPSK AG verwendeten Beamten offenbar auch keinerlei Möglichkeit gibt, rechtliche Schritte gegen eine derartige Zuweisung zu einem anderen Konzernunternehmen zu setzen.

2. Durch die Aufhebung des bisherigen § 7 Abs 10 Postsparkassengesetz wird das bisher einheitliche Gleichbehandlungsrecht im Betrieb (Geltung des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes für alle Beschäftigten) beseitigt.

Die in den Erläuternden Bemerkungen enthaltene Ausführung, dass „nach der Privatisierung eine sachliche Rechtfertigung für diese Vorschrift nicht mehr gegeben sei“, ist jedenfalls unrichtig. Eine sachliche Rechtfertigung für die Weitergeltung des Bundes-Gleichbehandlungsrechtes bestünde so lange, so lange Bundesbedienstete bei der ÖPSK AG oder deren Rechtsnachfolgerin verwendet werden.

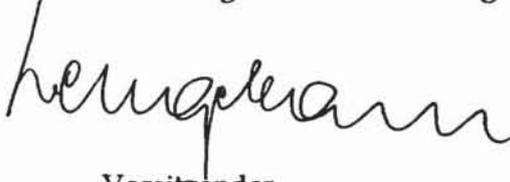
Es ist daher zweckmäßig, die derzeit geltende Rechtslage mittelfristig weiter beizubehalten. Sollte hingegen an der Absicht festgehalten werden, die Geltung des B-GIBG auf die Bundesbediensteten in der ÖPSK AG einzuschränken, verlangt die GÖD eine gesetzliche Klarstellung, dass der dritte Teil des B-GIBG auf die Dienststelle Österreichisches Postsparkassenamt anzuwenden ist.

Abschließend betonen wir, dass die grundsätzliche Entscheidung zur vollständigen Privatisierung der ÖPSK AG von uns abgelehnt wird. Den Erläuterungen ist in keiner Weise zu entnehmen, aufgrund welcher nachprüfbarer Annahmen die Bundesregierung zu der Ansicht gelangt ist, dass die vollständige Privatisierung der Bank dem Bund mehr Vorteile brächte, als die bisher vorgesehene Teilprivatisierung und die Teilhabe an den laufenden Erträgen des Unternehmens durch den Mehrheitseigentümer Bund. Zudem fehlt jegliche Evaluierung der bisher gesetzten Maßnahmen. Die für Gesetzgebungsvorhaben zwingend vorgeschriebene eingehende Beurteilung der finanziellen Auswirkungen der Vollprivatisierung fehlt im Gesetzesentwurf.

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst verlangt daher die Durchführung einer Evaluierung der bisher im Bereich der ÖPSK AG gesetzten Maßnahmen sowie der Absicht einer Vollprivatisierung unter besonderer Berücksichtigung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Privatisierungszeitpunktes.

Darüber hinaus ist die Änderung der beiden kritisierten personalrechtlichen Bestimmungen zwingend geboten!

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung



Vorsitzender